

Bundeswehr und Schule - Selbstverständnis, friedentheologische und friedensethische Herausforderungen

Impulsreferat bei der Konferenz für Friedensarbeit im Raum der EKD am 24.1.2011 in Hannover (überarbeitete Fassung)

Seit 1958 informieren Jugendoffiziere der Bundeswehr auch im Bildungsbereich über Sicherheitspolitik und Streitkräfte. Aber erst 2008 wurde die erste Kooperationsvereinbarung mit einem Kultusministerium geschlossen. Mittlerweile hat die Bundeswehr in acht der sechzehn Bundesländer Kooperationsvereinbarungen mit den Kultus- und Bildungsministerien abgeschlossen.¹ Dieses systematische Vorgehen wirft kritische Fragen zur Bundeswehr als staatlich organisierter Bildungsträgerin und zur Aktion bzw. Reaktion von Bildungsträgern im Bereich der Kirchen und der Zivilgesellschaft auf. Im deutschen historischen und aktuellen friedenspolitischen Kontext bedeutet die Tätigkeit der Bundeswehr als Inhaberin militärischer Gewalt in der Rolle einer Bildungsträgerin in mehrfacher Hinsicht eine Herausforderung.

1. Zum Selbstverständnis der Bundeswehr in den Kooperationsvereinbarungen

1.1 Wie begründet die Bundeswehr die Kooperationsvereinbarungen und ihre Bildungsarbeit in Schulen politisch?

Auf die Frage „Was war der Anlass für die Entscheidung, auf die Bildungs- bzw. Kultusministerien der Länder zuzugehen und ihnen Kooperationsabkommen mit Jugendoffizieren vorzuschlagen?“² antwortete der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) Thomas Kossendey am 21.4.2010³: „Die Zusammenarbeit im Rahmen der politischen Bildung im Bereich der Sicherheitspolitik entsprechend den Vorgaben der Verfassung, der Schulgesetze der Bundesländer und der Rahmenvorgaben für politische Bildung sollte intensiviert⁴, die Kommunikation zwischen den Kultus- und Schulministerien der Länder und der Bundeswehr ... über Sicherheitspolitik im Unterricht verbessert, die Teilnahme von Lehramtsanwärtern und Lehrern bei Aus-, Fort- und Weiterbildungen der Jugendoffiziere im Rahmen von sicherheitspolitischen Seminaren gefördert und die Informations- und Bildungsangebote der Jugendoffiziere in den Amtsblättern und Onlinemedien der Schulministerien kommuniziert werden.“ Eingang seiner Antwort führte Kossendey zum politischen Auftrag der Jugendoffiziere aus: „Die Jugendoffiziere der Bundeswehr gehören zu den Trägern der Informationsarbeit des Bundesministeriums der Verteidigung, der ua. die Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet ist. Informationsarbeit bezieht alle Aspekte der Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie des Auftrags und des Aufgabenspektrums der Bundeswehr ein. Die Jugendoffiziere vermitteln diese Inhalte in die Öffentlichkeit, im Schwerpunkt in den Schulen. Ihre umfassende Ausbildung und hauptamtliche Befassung mit Fragen der Sicherheitspolitik qualifizieren sie zu Experten für Fragen der Sicherheitspolitik. Leitbild ist die demokratische und gesellschaftlich Frieden stiftende Idee des Staatsbürgers in Uniform.“

Weiterführende These 1: Die Kooperationsverträge sind politische Instrumente zur Gewinnung von Akzeptanz für die politische und militärische Rolle und die Aufgaben der

¹ Nordrhein-Westfalen (29.10.2008), Baden-Württemberg (4.12.2009), Rheinland-Pfalz (25.2.1010), Saarland (25.3.2010), Bayern (8.6.2010), Mecklenburg-Vorpommern (13.7.2010), Hessen (4.11.2010), Sachsen (21.12.2010)

² Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE des Bundestages, Drucksache 17/1315 vom 6.4.2010

³ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 17/1511 vom 23.4.2010

⁴ Dieses Referat befasst sich nur mit der Kooperation der Jugendoffiziere an Schulen, nicht mit den weiteren bildungspolitisch bedeutsamen Aufgaben der Jugendoffiziere z.B. bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Bundeswehr. Im Weißbuch 2006 erklärt die Bundeswehr, Sicherheit könne nicht „allein durch Streitkräfte gewährleistet werden“⁵. Die Grenzen der Bundeswehr werden aber nicht aufgezeigt. Stattdessen gewinnt das Militär im Vergleich zu anderen Ministerien an Einfluss und Ressourcen. Dieses Gefälle ist im Sinne eines „Vorranges für zivil“ umzudrehen.

1.2 Ist die Bundeswehr verfassungsrechtlich für politische Bildungsarbeit und nach den Bildungsgesetzen der Bundesländer legitimiert?

Art. 87a Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz bestimmt indikativisch, ohne den Umfang dieser Grundentscheidung zur militärischen Verteidigung zu beschreiben: „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf“. Der Bund handelt im Rahmen seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG zur „Ausführung der Bundesgesetze“ (Art. 83 ff. GG). Die Bundeswehr ist also kein Organ der Bundesrepublik Deutschland wie der Bundespräsident, der Bundestag, der Bundesrat oder die Bundesregierung als Ganzes, hat aber kraft der Organisationsvorschrift des Art. 87a GG Verfassungsrang. Die verfassungsrechtliche Kompetenz für die Bildung liegt bei den Ländern (Art. 70 GG). Weil dem Bund die Rechtsmaterie „Bundeswehr“ zugewiesen ist, darf er als Annex-Kompetenz auch die zur Vorbereitung und Durchführung notwendigen Fragen mitregeln, z.B. die der Bundeswehrhochschulen. Nach dem Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages zu „Bundeswehr im Schulunterricht“⁶ sind Informationen über die Bundeswehr im Pflichtteil des Schulunterrichts verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig, weil „die Streitkräfte Teil des Staates und verfassungsrechtlich verankert sind. Die Leitung der Informationsveranstaltung müsste aber bei der Schule verbleiben. Je umstrittener in der Öffentlichkeit die Inhalte der Veranstaltung sind, desto eher muss die Schule auf die Ausgewogenheit achten. Eine gezielte Beeinflussung der Schüler in eine bestimmte Richtung ist verfassungsrechtlich unzulässig.“ Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde eines Elternpaares abgelehnt, das ihr Kind wegen religiöser Vorbehalte nicht in die örtliche Gesamtschule schicken wollte⁷: „Zwar darf der Staat auch unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen, dabei muss er aber die Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern aufbringen. Der Staat darf keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben ...“

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Staat und damit die Bundeswehr *verfassungsrechtlich* nach dem Grundgesetz legitimiert sind, durch Jugendoffiziere der Bundeswehr in Schulen Sachverhalte der Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu erläutern. Aus den Landesverfassungen und Bildungsgesetzen z.B. für Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg lässt sich kein landesrechtliches Verbot entnehmen. Die bildungspolitische Verantwortung verbleibt bei den einzelnen Bundesländern, die für Bildung zuständig sind. Forderungen an die Kultusministerien der Länder, die Kooperationsverträge aus verfassungsrechtlichen Gründen aufzukündigen, laufen deshalb verfassungsrechtlich ins Leere. Kampagnen gegen die Kooperationsvereinbarung wie für Nordrhein-Westfalen (Kölner Initiative: „Schule ohne Bundeswehr“, www.jungegew.de) oder für Baden-Württemberg („Schulfrei für die

⁵ Bundesministerium der Verteidigung, Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, S. 29

⁶ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung „Bundeswehr im Schulunterricht“, Verfasser: Tilman Hoppe, WD 3-09/10, 2010, S. 3, unter Bezug auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in NJW 1981, S. 1056, und Schmitt-Kammler, in: Sachs, Grundgesetz, 5. Auflage 2009, Art. 7 Randnummer 18

⁷ BVerfG, 2 BvR 1693/04 vom 31.5.2006

Bundeswehr“⁸, www.schulfrei-fuer-die-bundeswehr.de) fordern deshalb als politischen Akt die Aufhebung der Kooperationsverträge mit der *bildungspolitischen* Begründung, Militärs gehörten nicht in die Schule, die Bildungspolitik dürfe nicht militarisiert werden.

Weiterführende These 2: Kooperationsverträge sind verfassungsrechtlich und bildungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Kirchen und die Zivilgesellschaft haben ein eigenständiges Mandat und das Potenzial, in Schulen eine eigenständige Position zu vertreten, entweder a) im Falle bestehen bleibender Kooperationsvereinbarungen durch gleichberechtigten Zugang zu Schulen oder b) durch Abschluss gesonderter Kooperationsvereinbarungen. Für evangelische Christenmenschen ist nach der Demokratie-Denkschrift der EKD eine Aufgabe, „daran mitzuwirken, dass der Staat nach menschlicher Einsicht und menschlichem Vermögen auf demokratische Weise dem gerecht wird, was ihm nach Gottes Willen aufgegeben ist.“⁹

1.3 Welches ist der bildungspolitische Auftrag der Jugendoffiziere?

Der Jugendoffizier „nimmt Stellung zu militärischen und sicherheitspolitischen Grundsatzen im Sinne der Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland, verdeutlicht hauptsächlich der jungen Generation und dem künftigen Wehrpflichtigen den Sinn des Wehrdienstes und erläutert¹⁰ die Notwendigkeit des persönlichen Beitrages jedes einzelnen Bürgers,“ so der offizielle Auftrag der in der Regel gut qualifizierten¹¹ Jugendoffiziere. Der Auftrag „kann Informationen zu folgenden Themenbereichen umfassen: die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Bundesrepublik Deutschland, die Einbindung Deutschlands in NATO, EU, OSZE und VN, den deutschen Beitrag zur internationalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, die ethischen, moralischen und rechtlichen Grundlagen des soldatischen Dienens, das Verhältnis von Bundeswehr und Gesellschaft, den Sachstand, die Perspektiven

⁸ Die Kampagne „Schulfrei für die Bundeswehr“ setzt sich aus landesweiten und bundesweiten antimilitaristischen, pazifistischen und gewerkschaftlichen Organisationen zusammen: DFG-VK Baden-Württemberg, Informationsstelle Militarisation, Ohne Rüstung Leben, Pax Christi Rottenburg-Stuttgart, Werkstatt für gewaltfreie Aktion, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg. Vgl. auch Veröffentlichungen der Informationsstelle Militarisation (www.imi-online.de) die IMI-Studie „Die Eroberung der Schulen – Wie die Bundeswehr in Bildungsstätten wirbt“ Nr. 02/2010 vom 18.1.2010 oder das „IMI-Fact-Sheet: Bundeswehr und Schulen“, Juni 2010

⁹ Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe, Gütersloh, 1990, S. 12

¹⁰ Wie das praktisch angeboten wird, lehrt ein Brief Freiburger Jugendoffiziere an die Fachschaften Geschichte, Gemeinschaftskunde, Religion und Ethik Freiburger Schulen vom 23.11.2009: „Die Jugendoffiziere Freiburg starten in das neue Schuljahr und möchte Ihnen wieder unser lehrplanabgestimmtes Programm anbieten. Mit unseren Angeboten leisten wir eine fachspezifische Ergänzung zu Themen der Außen- und Sicherheitspolitik sowie der internationalen Friedenssicherung. Im Rahmen des Schwerpunktthemas „Struktur der Staatenwelt und Konfliktbewältigung“ ... bieten wir zudem wieder eine intensive Abiturvorbereitung in Seminarform an. ... Wir, das Team der Jugendoffiziere Freiburg, haben beide teilgenommen am Auslandseinsatz der Bundeswehr in Afghanistan und können somit aus „erster Hand“ über friedenssichernde Maßnahmen und Konfliktbewältigung im Ausland berichten.“ (Michael Schulze von Glaßer, IMI-Studie Nr. 2/2010 vom 18.1.2010 „Die Eroberung der Schulen“

¹¹ Qualifizierung: Professionelle Ausbildung in Rhetorik, politischer Bildung/Sicherheitspolitik, Information über die Jugendlichen, abgeschlossenes Hochschulstudium, 8 Jahre Berufserfahrung, USA-Aufenthalt oder Auslandseinsatz, Dienstgrad hauptamtlicher Jugendoffiziere: Hauptmann/Kapitänleutnant

und die Herausforderungen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr, den Alltag der Truppe sowie den laufenden Transformationsprozess der Streitkräfte.“¹²

Weiterführende These 3: Kritiker der Kooperationsvereinbarungen müssen sich in einem argumentativen Diskurs mit den Positionen der Bundeswehr auseinandersetzen. Eine pauschale Ablehnung, aus welchen Gründen auch immer, ist zwar zu achten, erschöpft sich aber mit einem bloßen „Nein“, anstatt eine konstruktive Alternative für eine zivil ausgerichtete Friedens- und Sicherheitspolitik vorzustellen.

1.4 Welches sind die bildungspolitischen Grenzen der Bundeswehr in Schulen?

Die Jugendoffiziere dürfen nur auf Einladung der Schulen am Unterricht mitwirken.

Da die Schule in einem demokratischen Staat zur Toleranz auch gegen andere ethische Positionen erziehen soll, sind besonders in der politischen Bildung Grundregeln des Umgangs miteinander einzuhalten, um Gegensätze für die Entwicklung des Gemeinwohls im Rahmen der verfassungs- und bildungsrechtlichen Ordnung nutzen zu können.

Der Beutelsbacher Konsens formuliert solche Grundregeln. Er ging 1976 aus einer Tagung der Landeszentrale für Politische Bildung in Baden-Württemberg hervor. Er formuliert einen didaktischen Minimalkonsens zum Abschluss der Debatte über die Richtlinien der politischen und didaktischen Inhalte für die Lehrpläne politischer Bildung. Ihm sind auch die Jugendoffiziere von Amts wegen verpflichtet. Der Beutelsbacher Konsens beinhaltet drei Grundsätze¹³:

- „Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinn erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der Gewinnung eines selbständigen Urteils zu hindern.“ Für den schulischen Unterricht bedeutet dieses „*Überwältigungsverbot*“, junge Menschen anzuregen, ihren Verstand und ihre Urteilskraft für eine eigene Meinung zu trainieren.
- „Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.“ Zusammen mit dem Überwältigungsverbot bedeutet dieses *Kontroversitätsgebot* die Forderung danach, unterschiedliche Standpunkte darzulegen und alternative Optionen zu erläutern. Wenn bestimmte Standpunkte im Unterricht nicht vorkommen, ist darüber indirekt ein Urteil gesprochen. Das Gebot zur Kontroverse soll einer Indoktrination vorbeugen.
- „Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene

¹² Anlage 1 zum Jahresbericht 2009 der Jugendoffiziere „Kurzbeschreibung der Tätigkeit der Jugendoffiziere und –unteroffiziere“ vom 31.5.2010, Presse- und Informationsstab, Arbeitsbereich 2 Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahre 2009 waren insgesamt 94 hauptamtliche Jugendoffiziere in der Bundesrepublik tätig bzw. Dienstposten vorhanden. Sie erreichten in 7.245 Einsätzen, insbesondere in der gymnasialen Sekundarstufe II 182.522 Personen, davon ca. 160.000 Jugendliche. 16 Bezirksjugendoffiziere führten zu einer intensiveren Zusammenarbeit mit Landesschulbehörden, bis hin zu institutionalisierten Kooperationen mit den zuständigen Ministerien. Methoden waren Vorträge, Diskussionen und Seminare. Die Simulation „Politik & Internationale Sicherheit“ (POL&IS) wurde 365 Mal vor 16.120 Teilnehmenden eingesetzt. 540 Besuche wurden bei der Truppe mit 17.924 Teilnehmenden arrangiert. Die Jugendoffiziere führten 448 Seminarfahrten u.a. nach Brüssel, Straßburg, Wien, Berlin und Stettin durch. Die Bundeswehr hält unter dem Titel „Frieden und Sicherheit“ Unterrichtsmaterialien vor. Spezielle Jugendmedien werden eingesetzt. Darüber hinaus bemühen sich die Jugendoffiziere um Kontakte zu Hochschulen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und zu den Jugendorganisationen der Parteien. (Jahresbericht der Jugendoffiziere 2009, www.bmvg.de/fileserving/PortalFiles/C1256EF40036B05B/W287A9 XG521INFODE/Jahresbericht Jugendoffiziere 2009_final.pdf).

¹³ Irina Schumacher, Was ist der Beutelsbacher Konsens?, www.politische-bildung-bayern.net/content/view/106/44 (Zugriff 9.10.2009) mit weiterführenden Hinweisen auf Literatur u.a. auf Schiele S./ Schneider H. (Hg.), Das Konsensproblem in der politischen Bildung, Stuttgart 1977

Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“ (*Bindung an das Interesse der Schülerinnen und Schüler*)

Der Beutelsbacher Konsens wird für den Bereich der Bundeszentrale und der Landeszentralen für politische Bildung ergänzt durch das Münchner Manifest „Demokratie braucht politische Bildung“ (1976). Es fixiert das Selbstverständnis der Bundeszentrale und der Landeszentralen für politische Bildung inhaltlich wie folgt: „1. Politische Bildung im öffentlichen Auftrag arbeitet pluralistisch, überparteilich und unabhängig. Die Bundeszentrale und die Landeszentralen für politische Bildung erbringen ... Leistungen, die von keiner anderen Einrichtung übernommen werden können. ...“¹⁴

Jugendoffiziere dürfen ausdrücklich nicht für den Dienst in der Bundeswehr werben. Das ist Aufgabe der Wehrberater.¹⁵ Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs ist aber die Gefahr der Vermischung beider Aufgaben groß.¹⁶ Die Jugendoffiziere können deshalb in einen Rollen- und Zielkonflikt zwischen den Erwartungen ihres Auftraggebers und den Regeln des Beutelsbacher Konsenses geraten, wenn sie in kontroversen Punkten die aktuelle Sicherheitspolitik der Bundesregierung verteidigen. Die vorsichtige Formulierung „erläutern“ zeigt an, dass der Gesetzgeber Mittel ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit vergibt, um das „Verständnis für politische Maßnahmen zu erhöhen“. ¹⁷ Nachdem die Bundesregierung am 3.5.2010 ihre Vorbehaltserklärung gegenüber dem Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention zu Kindersoldaten vom 5.4.1992 zurückgenommen hat, gilt auch für Deutschland uneingeschränkt, dass „Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht obligatorisch zu ihren Streitkräften eingezogen werden“ dürfen.¹⁸ Das schränkt die Anwerbung von jungen Frauen und Männern in den Schulen für den Dienst in der Bundeswehr ein.

Wie eng der sachliche Zusammenhang der pädagogischen Arbeit der Jugendoffiziere und der Werbearbeit der Wehrberater ist, zeigt die vom BMVg in Auftrag gegebene Jugendstudie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr. Daraus ergibt sich, dass die Jugendoffiziere durch ihre Öffentlichkeitsarbeit indirekt eine wichtige Rolle bei der Nachwuchswerbung und -gewinnung spielen. Denn 24 % der jungen Männer, die an einer beruflichen Tätigkeit bei der Bundeswehr interessiert sind, hatten Kontakt zu einem Jugendoffizier.¹⁹ Die Werbehilfe ist beabsichtigt. Die formale Trennung von „Erläuterung“ der Aufgaben der Bundeswehr und der Werbung für den Dienst in ihr ist in der Wirkung zu diesen 24 % nicht real.

Der Bericht der Jugendoffiziere selbst lässt an verschiedenen Stellen erkennen, dass die von den Kultusministerien verantworteten personellen (Zahl und Qualifizierung von Lehrpersonal) und materiellen Ressourcen nicht ausreichen, dem Bedarf zur politischen Bildung im Be-

¹⁴ www.politische-bildung-rlp.de/170.html (Zugriff 20.4.2010)

¹⁵ Für die Nachwuchswerbung der Bundeswehr standen statt der ursprünglich im Regierungsentwurf 2010 vorgesehenen 27 Millionen Euro nach den Kürzungen des Haushaltsausschusses nur noch 17 Millionen zur Verfügung. www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2010/28977221_kw11_sp_hh_verteidigung/index.html (Zugriff 27.1.2011)

¹⁶ Die Aussetzung der Wehrpflicht zum 1.7.2011 mit der Herabsetzung der Sollstärke der Bundeswehr um 55.000 von 240.000 auf 185.000 Soldaten und Soldatinnen wird die Bundeswehr zu verstärkten Werbeanstrengungen zwingen, weil neben 170.000 Berufs- und Zeitsoldaten jährlich 7.500 bis 15.000 junge Männer und Frauen für einen freiwilligen Dienst mit einer Dauer von bis zu 23 Monaten gewonnen werden müssen.

¹⁷ Anlage 1 zum Jahresbericht der Jugendoffiziere 2009 vom 31.5.2010 – Ziffer 3

¹⁸ Art. 2 Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention zu Kindersoldaten; vgl. die Veröffentlichung von terre des hommes: www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/kindersoldaten (Zugriff 15.1.2011)

¹⁹ Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, Berufswahl Jugendlicher und Interesse an einer Berufstätigkeit bei der Bundeswehr. Ergebnis der Jugendstudie 2006, Thomas Bulmahn, Forschungsbericht 81, November 2007, S. 49, Tabelle 11

reich Frieden und Sicherheit gerecht zu werden. Dieses Defizit gleicht die Bundeswehr mit ihren Angeboten im unmittelbaren Schulalltag, in der Aus- und Fortbildung und bei der Erstellung von Materialien teilweise aus.²⁰ Das BMVg ist aber nicht dafür zuständig, Defizite anderer Ministerien auf Landesebene zu kompensieren. Die staatlichen und privaten Schulen müssen ihrem Bildungsauftrag durch qualifizierte Lehrkräfte alleine gerecht können.

Weiterführende These 4: Weil Jugendoffiziere nur auf Einladung der Schulen tätig werden können und die Schulen, die Elternschaften und die Schüler und Schülerinnen weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten haben, ist das Monitoring des Unterrichts der Jugendoffiziere als eine pädagogische und gesellschaftliche Aufgabe aller unmittelbar Beteiligten angezeigt, aber auch der Kirchen und von Nichtregierungsorganisationen, alleine oder in Allianzen.²¹ Curriculare und pädagogische Defizite sind festzustellen und auszugleichen.

1.5 Welche Resonanz haben die Jugendoffiziere?

Über ihre pädagogischen Erfahrungen berichten die Jugendoffiziere, die Diskussionsbereitschaft in den Schulklassen habe in allen Jahrgangsstufen abgenommen. 2009 habe sich „bei den Jugendlichen wie in den Vorjahren überwiegend ein weniger fundiertes Grundlagenwissen in den Themenbereichen Politik und speziell in der Sicherheitspolitik“ gezeigt. Die Jugendlichen orientierten sich im Rahmen ihrer Meinungsbildung stark an den tagesaktuell in den öffentlichen Medien präsentierten Inhalten. Internet und Fernsehen komme aufgrund der häufigen Nutzung eine maßgebliche Bedeutung zu. In Gesprächen würden Erkenntnisse von Bezugspersonen im Familien- und Freundeskreis, aber auch verstärkt stereotype, polemische und teils radikale Argumente unreflektiert übernommen. Eine tiefer greifende Auseinandersetzung mit politischen Themen, um sich eine individuelle Meinung bilden zu können, fehle meist. ... Der Wissensstand der Jugendlichen hänge neben Elternhaus und besuchter Schulart vorrangig von dem entsprechenden Fachlehrer, seinem Engagement und der persönlichen Themenkompetenz ab. ... Freiheit, Frieden und Sicherheit seien für die Jugendlichen zumeist eher abstrakte Begriffe und würden als selbstverständliches, garantiertes Gut der Demokratie angesehen. ... Zahlreiche Einzelberichte der Jugendoffiziere stellten die Meinung der Jugendlichen zum Wehrdienst wie folgt dar: Bundeswehr ja – aber ohne mich! ... Zur (jetzt ausgesetzten, UF) allgemeinen Wehrpflicht haben die Jugendoffiziere beobachtet, die als ungerecht und nicht transparent empfundene Einberufungspraxis sowie die aus Sicht der Jugendlichen freie Wahlmöglichkeit erzeuge bei männlichen Schülern insbesondere an Gymnasien eine stark ausgeprägte Ablehnung gegenüber „uniformiertem Dienst für den

²⁰ Z.B. bei der Abiturvorbereitung in prüfungsrelevanten Themen, wo Jugendoffiziere „gern gesehene Vortragende in der Jahrgangsstufe 12“ sind (Bericht der Jugendoffiziere 2009, S. 7); vgl. auch: Heiko Humburg, PR-Strategie der Bundeswehr in Zeiten der Jugendarbeitslosigkeit und „Hartz IV“, www.wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?dossierID=062#c (Zugriff 27.1.2011)

²¹ Kritisch oder gar ablehnend sind zu bewerten z.B. Besuche bei der Truppe (Leserbrief DFG-VK zum Artikel „Besuch bei der Bundeswehr“ im Klever Wochenblatt vom 18.7.2010, Waffenschauen und Informationsveranstaltungen auf Schulhöfen und in Turnhallen, Zielübungen durch minderjährige Schüler mit Handfeuerwaffen in Plan (Süddeutsche Zeitung 26.3.2010), Schulstunden für Mädchen im NRW-Projekt „Mädchen wählen Technik“ durch die Luftwaffe in Kalkar/Uedem (www.partner-fuer-die-schule.nrw.de, www.luftwaffe.de, www.bundeswehr-karriere.de). Kritische Beobachter sind u.a. die GEW, die Landesjugendringe, die DFG-VK, Pax Christi, Informationsstelle Militarisierung IMI, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Kölner Initiative „Schule ohne Bundeswehr“, IPPNW, AG Frieden Trier und Friedensgruppen im kirchlichen Bereich, außerdem Bündnis 90/die Grünen und Presseorgane wie Publik-Forum (Nr.7/2010), Frankfurter Rundschau (1.7.2010). Die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden und die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Frieden (EAK) betreiben das Projekt „Friedensbildung, Bundeswehr & Schule vor. Dazu geben sie ein Dossier und einen Newsletter heraus (www.friedensbildung-schule.de).

Staat.“ Die Abschlussklassen der Haupt-, Real- und Mittelschulen begegneten der Bundeswehr als zukünftiger Arbeitgeber wegen eines Vertrages als Soldat auf Zeit mit beruflicher Fachausbildung „noch relativ positiv“.²²

Wenn die Berichte der Jugendoffiziere zutreffen, sind Didaktik und Methoden des Unterrichts zu Frieden und Sicherheit von besonderer Bedeutung, gleichgültig, wer den Unterricht erteilt. Der Erfolg des 2 bis 5-tägigen Simulationsspiels POL & IS- (Politik und Internationale Sicherheit) wird nach Einschätzung des Autors des didaktischen Leitfadens zu POL&IS wichtigen Bedürfnissen der politischen Bildung gerecht, z.B. dem „Bedürfnis nach aktivem, selbständigem, kreativen und erfahrungsbetontem Lernen, nach Kommunikation und sozialen Kontakten und Vertrauen erweckenden und überschaubaren Lernorten“.²³

Weiterführende These 5: Um dem eigenständigen Mandat von Kirchen und zivilgesellschaftlichen Gruppen und den pädagogischen Anforderungen in den Schulen gerecht zu werden, müssen die personellen und materiellen Angebote der Kirchen und Friedensgruppen zu Fragen von Friedenserziehung und Friedenspolitik – auch außerhalb des Religionsunterrichtes - methodisch und didaktisch systematisch verbessert werden.

2. Herausforderungen für Kirchen und Friedensgruppen

2.1 Theologische Herausforderung: Eintreten für Gewissensbildung, Gewissensfreiheit und Kriegsdienstverweigerung

Die Tätigkeit der Jugendoffiziere „*kann* (Hervorhebung UF) als wichtiger Teil der Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen auch Informationen“ zum Themenbereich der „ethischen, moralischen und rechtlichen Grundlagen soldatischen Dienens“²⁴ umfassen. Soweit dies tatsächlich geschieht, werden schnell Differenzen zwischen den Positionen der Bundeswehr und denen der Kirchen zum Schutz des Gewissens zu Tage treten, die grundsätzliche Fragen im Verhältnis zwischen Staat und Kirche aufwerfen. Die Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs 1 GG und die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung nach Art. 4 Abs. 3 GG bleiben auch bei Aussetzung der Wehrpflicht erhalten. Die Gewissensbildung und der Gewissensschutz werden in Zukunft aber vermutlich größere Bedeutung außerhalb der Kriegsdienstverweigerung in konkreten Konfliktlagen²⁵ erlangen, die sich z.B. aus dem Klimawandel, Migrationproblemen oder der Ressourcensicherung ergeben. Deshalb gilt weiter: „Gewissen sind zu schützen und zu beraten“²⁶. Soweit die Kriegsdienstverweigerung greift, sind staatliche Stellen einschließlich der Jugendoffiziere an die Position zu erinnern, die die EKD in ihrer Friedensdenkschrift 2007 formuliert hat: „Als Menschen- und Grundrecht besitzt die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen Vorrang auch gegenüber demokratisch legitimierten Maßnahmen militärischer Friedenssicherung oder internationaler Rechtsdurch-

²² Bericht der Jugendoffiziere 2009, aaO, S. 5 f

²³ Jürgen Rose, Hptm Dipl.-Päd., Didaktischer Leitfaden für den Einsatz der internationalen Simulation POL&IS, Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation, Dokument HH8680, S. 1

²⁴ Anlage 1 zum Jahresbericht 2009 der Jugendoffiziere, aaO, S. 1

²⁵ Vgl. Dieter Deiseroth, Gewissensentscheidungen heute – Rechtliche Rahmenbedingungen, in: Gegen den Strom – Gewissensentscheidungen in der NS-Zeit und heute, Tagung der Martin-Niemöller-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Dietrich-Bonhoeffer-Verein und der Evangelischen Versöhnungskirche Dachau vom 21.-23.9.2007, epd-Dokumentation Nr. 2/2008 vom 8.1.2008, S. 22 ff

²⁶ Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“, Gütersloh, 2007, S. 40; vgl. auch die Bekräftigung des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen durch den Zentralausschuss des ÖRK vom 1.9.2009

setzung. Dies gilt unabhängig von der Wehrform. ... Der gesetzliche Schutz der gewissenbestimmten Kriegsdienstverweigerung ist nicht auf die Position des prinzipiellen Pazifismus zu beschränken; er muss auch die situationsbezogene Kriegsdienstverweigerung umfassen, die sich bei der Gewissensbildung an ethischen Kriterien rechtserhaltenden Gewaltgebrauchs, an den Regeln des Völker- und Verfassungsrechts oder auch aus politischen Überzeugungen orientiert.²⁷ Auch im Zusammenhang mit den Auslandseinsätzen der Bundeswehr und ihrer Transformation für Aufgaben der ‚internationalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung‘ fordert die EKD, den Grundsätzen der Inneren Führung „weiterhin hohes Gewicht zu geben.“ Allen Soldaten stehe, wie im Urteil zum Freispruch des Soldaten Pfaff durch das Bundesverwaltungsgerichts vom 21.6.2005 (BVerwG 2 WD 12.04) begründet, „ein durch Art. 4 Abs. 1 GG grundrechtlich geschütztes Befehlsverweigerungsrecht“ zu, „das nicht gegen die von den Streitkräften definierten Anforderungen aufgewogen werden darf.“²⁸ Das Gericht hatte unmissverständlich erklärt, die situative Verweigerung nach Art. 4 Abs. 1 werde nicht durch diejenige nach Art. 4 Abs. 3 GG verdrängt, auch nicht aus dem Gesichtspunkt der „*Funktionsfähigkeit der Streitkräfte*“ als Wirkung der wehrverfassungsrechtlichen Vorschriften des GG, weil die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr nicht das höchste Staatsgut sei. Die EKD und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes stehen im Gegensatz zur Position des BMVg.²⁹ Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr beurteilt den Entscheid als „*von erheblicher politischer Bedeutung*“, weil ein Soldat, dem der Missbrauch des Grundrechtes nach Art. 4 Abs. 1 nicht vorgeworfen werden kann, auch nicht wegen Ungehorsam belangt werden kann. Das Kirchenamt sieht das >letzte Wort< über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes noch nicht gesprochen, wonach die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr eine „*normative Größe in der Grundrechtsdogmatik*“ ausmacht (BVerfG-2 BvR 71/07).³⁰ Eine solche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist aber bisher nicht bekannt.

Weiterführende These 6: Gewissensbildung und die Verteidigung des Gewissensschutzes bleiben auch nach Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht vorrangige Aufgaben von Kirchen und Friedensgruppen, voraussichtlich verstärkt in Bereichen außerhalb der

²⁷ Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, aaO, S. 43. In Sachen KDV wurde die Denkschrift der EKD u.a. kritisiert von Sören Widmann (Die Wirklichkeit ist das Sakrament des Gebotes. Friedenspolitische und theologische Replik auf die Evangelische Friedensdenkschrift 2007, herausgeben von Ohne Rüstung Leben, 2008) und Matthias Engelke (Frieden mit dem Militär?, Zur Kritik an der EKD-Friedensdenkschrift, Forum Pazifismus, Sonderheft, Mai 2007)

²⁸ Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, aaO, S. 44

²⁹ Das Ministerium spricht dem Soldaten Pfaff in seinen Reaktionen auf das Urteil des obersten Gerichtes auch in militärischen Disziplinarfällen eine existenzielle Gewissensnot ab: „Eine zu beachtende ernste Gewissensnot kann nur entstehen, wenn eine objektiv zu bestimmende, zumindest mittelbare persönliche Betroffenheit feststellbar ist. ... Denn der Schutz der Gewissensfreiheit kann nur beansprucht werden, wenn man individuell und nicht nur als Mitglied der Allgemeinheit berührt ist.“ Es fehle an einer „hinreichenden Kausalkette zwischen der aus der Gewissensgründen abgelehnten Befehlsausführung und einer auch nur mittelbaren Unterstützung der USA im Irak-Krieg.“ (BMVg, Hinweise für Rechtsberater und Rechtslehrer. Umgang mit Soldaten und Soldatinnen, die aus Gewissensgründen Befehle nicht befolgen wollen, 2006, S. 12, 20) Weil der Soldat mit einem IT-Projekt betraut gewesen sei, habe er keine „eigenverantwortliche Entscheidung“ treffen müssen (Stefan Sohn: vom Primat der Politik zum Primat des Gewissens? Neue Zeitschrift für Wehrrecht, Heft 1/2006, S. 13). Major Pfaff hat auf die Reaktionen des BMVg zu dem Urteil ausführlich mit der Forderung repliziert, das Ministerium müsse den Angehörigen der Bundeswehr die „korrekte Rechtslage“ um der Bedeutung von „Recht und Moral“ für den Staat bekanntgeben (Florian Pfaff, Totschlag im Amt. Wie der Frieden verraten wurde, Wassertrüdingen, 2008, S. 193 – 194).

³⁰ Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (Hrsg.): Friedensethik im Einsatz. Ein Handbuch der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, Gütersloh, 2009, S. 138 ff

Kriegsdienstverweigerung. Der säkulare und deshalb weltanschaulich neutrale Staat bleibt nach dem Grundgesetz zum Gewissensschutz verpflichtet.

2.2 Friedensethische Herausforderungen kontrovers: „vernetzte Sicherheit“ gegen „gerechten Frieden“

Die Kooperationsvereinbarungen intensivieren hoffentlich die defizitäre Auseinandersetzung um die friedensethischen Ansätze der deutschen Friedens-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik und damit die mit den entsprechenden Politiken der EU, der NATO und der Vereinten Nationen. Die Ansätze sind auf Seiten der Bundesregierungen der letzten zwei Legislaturperioden das „Konzept“ der „vernetzten Sicherheit“ (*comprehensive approach*) und auf Seiten der Kirchen das in Deutschland ökumenisch konsentrierte Leitbild des „gerechten Friedens“. Die Ansätze sind einerseits im politischen, andererseits im kirchlichen Bereich beheimatet und konkurrieren³¹ wegen unterschiedlicher Grundannahmen um die semantische Oberhoheit in der öffentlichen Debatte mit sehr praktischen politischen Folgen für die Friedens-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

a) Eckpunkte der politischen Ethik: „Friedensgebot und Verteidigungsbereitschaft“ versus „Friedensgebot des Grundgesetzes“

Die beiden Ansätze gehen von unterschiedlichen Eckpunkten der politischen Ethik im Grundgesetz aus.

Das BMVg sieht den friedensethischen Eckpunkt der vernetzten Sicherheit für die Tätigkeit der Jugendoffiziere im Grundgesetz gleichermaßen im *Friedensgebot und der Verteidigungsbereitschaft* mit Streitkräften. Es entspräche dem „Selbstverständnis einer Demokratie, dass ihre Sicherheit Angelegenheit des ganzen Volkes“ sei.³² Die Öffentlichkeitsarbeit des BMVg müsse deshalb im Kern darauf zielen, „in einem kontrovers geführten, offenen Diskurs die Verteidigungswürdigkeit unserer staatlichen Ordnung und die daraus resultierenden Verpflichtungen und Lasten zu verdeutlichen und zu begründen, um auf diese Weise gemeinsam mit den Bürgern und Bürgerinnen zu einem Konsens in der Sicherheitspolitik zu finden. Dies bedeutet, dass Öffentlichkeitsarbeit zur Legitimation und darauf basierend zur Akzeptanz der Sicherheitspolitik beitragen muss.“³³ Sucht man nach den Werten, auf die die Sicherheitspolitik der Bundesregierung vertritt, stößt man auf die Zentrale Dienstvorschrift Innere Führung (ZDv 10/1) vom 28.1.2008 zum „Selbstverständnis und Führungskultur der Bundeswehr“³⁴: „Staatszweck und Staatsziel der Bundesrepublik Deutschland“ sei die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Als „leitende Werte“ für den Auftrag der Soldaten und Soldatinnen, die „Staatsbürger in Uniform“ sind, werden dann „Menschenwürde, Freiheit, Frieden, Gerechtigkeit, Gleichheit, Solidarität und Demokratie“ aufgeführt. Wünschenswert

³¹ Christoph Schwegmann (2006 – 208 im Planungsstab des BMVg), der die Friedensdenkschrift und das Weißbuch nicht in Konkurrenz zueinander sieht, ist in dieser Hinsicht zu widersprechen. Christoph Schwegmann, Die EKD-Friedensdenkschrift im Lichte sicherheitspolitischer Erfahrungen, in: Angelika Dörfler-Dierken/ Gerd Portugal (Hrsg.), Friedensethik und Sicherheitspolitik. Weißbuch 2006 und EKD-Friedensdenkschrift 2007 in der Diskussion, Schriftenreihe des Soziawissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr, Verlag für Sozialwissenschaften, 2010, S. 125

³² Anlage 1 zum Jahresbericht 2009 der Jugendoffiziere, aaO, Punkt 1 Grundlagen

³³ Jürgen Rose, aaO, S. 13

³⁴ www.bundeswehr.de/fileserving/PortalFiles/C1256EF40036B05B/W27C8L3F654INFODE/ZDv_10_1_Internet_72dpi.pdf

ist, dass diese Wertsetzungen der Inneren Führung erhalten bleiben und nicht infolge veränderter Aufgabenstellungen der Bundeswehr oder neuer „soldatischer“ Persönlichkeitsprofile aufgegeben werden. Kritische Aufmerksamkeit fordert die Behauptung des Hamburger Historikers Klaus Naumann, „die Ausrichtung ... auf die universalistische Werteordnung des Grundgesetzes reiche nicht aus.“ Er wünsche sich „die Aktualisierung von Kämpfertraditionen, festgemacht an Handlungen, die durch Ehre und Tapferkeit gekennzeichnet sind.“³⁵

Das Leitbild des gerechten Friedens dagegen geht von dem „Friedensgebot des Grundgesetzes“ aus. Der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht Helmut Simon hat es herausgearbeitet. Es leitet sich ab aus der Zusammenschau der Präambel des Grundgesetzes und der Artikel 1 Abs. 2, 4 Abs. 3, 9 Abs. 2, 12a, 24 Abs. 2, 25, 26, 87a (Beschränkung auf „Verteidigung“).³⁶ Das Friedensgebot des Grundgesetzes schreibt die gewaltfreie Bearbeitung von Konflikten inner- und außerstaatlich in der Verfassung fest. Die „Verteidigung“ wird nur im engen Verständnis unterstützt, nicht im Sinne eines erweiterten Sicherheitsverständnisses, das die vernetzte Sicherheit anleitet.

Weiterführende These 7: Maßgeblich für die politische Ethik ist das Friedensgebot des Grundgesetzes. Eine „ökumenische politische Ethik befasst sich mit der kritischen Einschätzung des Verständnisses und der Ausübung von Macht. Sie lässt sich leiten von der Treue zum Evangelium und ist ausgerichtet auf soziale Gerechtigkeit, Menschenwürde und wahre Gemeinschaft.“³⁷

b) Verständnis von Sicherheit

Auch hinsichtlich des Verständnisses von Sicherheit unterscheiden sich beide Ansätze.

Die Jugendoffiziere arbeiten nach dem „Konzept“ der „vernetzten Sicherheit“. Es wird im Editorial des Schülermagazins 2009/2010 „Frieden & Sicherheit“ allgemein so eingeführt: „Militärische Einsätze allein können Sicherheit und Stabilität in einem Land nicht dauerhaft garantieren. Deshalb heißt der Ansatz deutscher Politik: vernetzte Sicherheit.“³⁸ Das Konzept wird allerdings in den Werbematerialien der Jugendoffiziere nicht erklärt, sondern als unhinterfragt vorausgesetzt. Was „vernetzte Sicherheit“ politisch will, ist erstmals im „Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr“ dargelegt worden: „Nicht in erster Linie militärische, sondern gesellschaftliche, ökonomische, ökologische und kulturelle Bedingungen, die nur im multinationalem Zusammenhang beeinflusst werden können, bestimmen die künftige sicherheitspolitische Entwicklung. Sicherheit kann daher weder rein national noch durch Streitkräfte gewährleistet werden. Erforderlich ist

³⁵ Angelika Dörfler-Dierken, Die Rückkehr des Soldatischen. Das Jahrbuch ‚Innere Führung 2009‘ bringt eine wichtige Diskussion in Gang, in: zur sache.bw, Evangelische Kommentare zu Fragen der Zeit, Nr. 16/2009, S. 44 f

³⁶ Helmut Simon, Die Friedensverpflichtung im Grundgesetz, Anmerkungen nach und zum Kosovo-Krieg, www.Friederle.de/krieg/simon.htm (Zugriff 30.12.2010); Dieter Deiseroth, Die zentralen Elemente des Friedensgebotes des Grundgesetzes, www.ag-friedensforschung.de/regionen/Deutschland/gg-frieden.html; siehe auch: Sabine Jaberg, Hat die Friedensnorm des Grundgesetzes ausgedient? – Deutsche Sicherheits- und Verteidigungsprogrammatik und EKD-Friedensdenkschrift im Vergleich, in: Angelika Dörfler-Dierken/ Gerd Portugal (Hrsg.), Friedensethik und Sicherheitspolitik. Weißbuch 2006 und EKD-Friedensdenkschrift 2007 in der Diskussion, Schriftenreihe des Soziawissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr, Verlag für Sozialwissenschaften, 2010, S. 28

³⁷ Konsultation des Ökumenischen Rates auf Zypern 1981, zitiert nach Konrad Raiser, Religion Macht Politik. Auf der Suche nach einer zukunftsfähigen Weltordnung, Lembeck, 2010, S. 321

³⁸ Frieden & Sicherheit, Schülermagazin 2009/2010 für die Sekundarstufe II, S. 3, www.frieden-und-sicherheit.de

vielmehr ein umfassender Ansatz, der nur in vernetzten sicherheitspolitischen Strukturen sowie im Bewusstsein eines umfassenden gesamtstaatlichen und globalen Sicherheitsverständnisses zu entwickeln ist.“³⁹

Dieses Verständnis der vernetzten Sicherheit ist aus Überlegungen zur Transformation des Sicherheitssektors angesichts neuartiger Bedrohungen (Staatszerfall, Bedeutungszuwachs nichtstaatlicher Gewaltakteure, Privatisierung von Gewalt, Terrorismus usw.) hervorgegangen. Anwendungsbeispiele dafür sind ua. die Europäische Sicherheitsstrategie (2003) und die Verteidigungspolitischen Richtlinien (2003). Borchert (2004) definiert die vernetzte Sicherheit als „Länder, Akteur, Ebenen und Instrumenten übergreifende Transformation.“ „Zentral“ seien die „politische Systemkompatibilität, Zusammenarbeitsfähigkeit, Rolle der Wirtschaft und Ressort übergreifende Prozessorientierung“.⁴⁰

Jaberg analysiert⁴¹, die Vernetzung von militärischen und zivilen Akteuren im nationalen und internationalen Rahmen und von zivilen und militärischen Instrumenten und Mitteln bestimme lediglich den Modus, „in dem Sicherheit organisiert werden soll“. Beschrieben werde zwar „Sicherheitspolitik.“ „Sicherheit“ selbst aber werde nicht definiert, könne jedoch unter Rückgriff auf die im Weißbuch aufgeführten nationalen Interessen als „Souveränität und Unversehrtheit des deutschen Staatsgebietes“ verstanden werden. Das Weißbuch zählt zu den nationalen sicherheitspolitischen Interessen an sechster Stelle auch „den freien und ungehinderten Welthandel als Grundlage unseres Wohlstandes zu fördern und dabei die Kluft zwischen armen und reichen Weltregionen überwinden zu helfen.“⁴²

Jaberg kritisiert die vernetzte Sicherheit in folgenden Punkten⁴³:

-*Theoretisch* sei die vernetzte Sicherheit nicht durchdacht. Heikel sei die „eigenbezügliche“ Rolle Deutschlands bzw. des Westens als Opfer von Krisen oder als Helfer in Krisen. Als Mitverursacher für Unsicherheit würden Deutschland bzw. der Westen ausgeblendet, z. B. würde die Raubfischerei westlicher Trawlerflotten vor den Küsten Somalias nicht als Ursache der dortigen Piraterie behandelt. Das Konzept der menschlichen Sicherheit tauche im Weißbuch nicht auf.

- *Analytisch* sei der weite Sicherheitsbegriff wenig ergiebig. Zentrale Herausforderungen wie Terrorismus oder Massenvernichtungswaffen könnten damit alleine nicht ausreichend analysiert werden. Deshalb leiste die „Versicherheitung“ eines Problems dessen Militarisierung Vorschub.

³⁹ Bundesministerium der Verteidigung, Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, S. 29

⁴⁰ www.borchert.ch/paper/BAKS_Transformation.pdf, S. 2, sieh auch: www.crp-infotec.de/05sipo/vernetzung/grafs/vernetztesicherheit.gif (Zugriff 29.12.2010)

⁴¹ Sabine Jaberg, Vernetzte Sicherheit? Phänomologische Rekonstruktion und kritische Reflexion eines Zentralbegriffs im Weißbuch 2006, Führungsakademie der Bundeswehr – Fachbereich Sozialwissenschaften, SOW kontrovers 5, Hamburg 2009, ISSN 1612-1414, S. 7 ff

⁴² Bundesministerium der Verteidigung, Weißbuch 2006, aaO, S. 28. Im Entwurf des Weißbuches vom Mai 2006 (S. 9) wurde der freie Welthandel noch an 2. Stelle genannt: „Vorrangige Interessen deutscher Sicherheitspolitik bestehen darin, die europäische sowie transatlantische Sicherheit und Stabilität zu stärken, den Wohlstand des Landes durch einen freien und ungehinderten Welthandel zu ermöglichen.“ (Hervorhebung UF). In dem neuen strategischen Konzept der NATO vom 19.11.2010 ist zu lesen: „13. All countries are increasingly reliant on the vital communication, transport and transit routes on which *international trade, energy security and prosperity depend. They require greater international efforts to ensure their resilience against attack or disruption* (Hervorhebung: UF). Some NATO countries will become more dependent on foreign energy suppliers and in some cases, on foreign energysupply and distribution networks for their energy needs. As a larger share of world consumption is transported across the globe, energy supplies are increasingly exposed to disruption.“

⁴³ Sabine Jaberg, Vernetzte Sicherheit? aaO, S. 37 f

- *Strategisch* habe das Reden von vernetzter Sicherheit erreicht, das „militärische Instrument aus seinen bisherigen strikten verteidigungspolitischen Konditionierungen“ zu lösen und „ins ‚normale‘ Repertoire der Außenpolitik“ einzuspeisen, was sicherheitspolitischen Akteuren neue Handlungsräume verschaffe. Als Basis für gleichberechtigte Kooperation mit anderen Akteuren taue es nicht. Beim Dialog mit der Zivilgesellschaft gehe es „eher um einen konstruktiven Perspektivenpluralismus als um destruktive Verabsolutierung des eigenen Standpunktes“.

- *Normativ* bleibe der weite und vernetzte Sicherheitsbegriff wegen seiner Ambivalenz – auch in der Friedensforschung – umstritten. Die Gegner der vernetzten Sicherheit fürchteten „eine Militarisierung der ‚versicherheiten‘ Sachbereiche ebenso wie eine sicherheitspolitische Zurichtung und Instrumentalisierung ziviler Instrumente (z. B. der Entwicklungszusammenarbeit).“

Das Leitbild des gerechten Friedens dagegen gründet in dem Verständnis von Sicherheit im Sinne der „menschlichen Entwicklung“ und der „menschlichen Sicherheit“. Das Konzept der menschlichen Entwicklung (*human development*, UNDP 1990) fördert und misst die Lebens-Entfaltungsmöglichkeiten von Menschen national und international hinsichtlich der Entwicklung von Wirtschaft, Entwicklungspolitik und Sicherheitspolitik.⁴⁴ Das Konzept der menschlichen Sicherheit (*human security*, UNDP 1994) fokussiert dabei auf den einzelnen Menschen, nicht auf den Staat wie frühere Verständnisse von Sicherheit und auch das der vernetzten Sicherheit. Die menschliche Sicherheit „bezieht sich sowohl auf die physische und psychische Integrität als auch auf die Würde des Menschen. Menschliche Sicherheit ist gegeben, wenn ein (menschenwürdiges) (Über-)Leben (dauerhaft ungefährdet) gewährleistet ist. Somit kann menschliche Sicherheit ebenfalls durch Krankheiten/Seuchen, Unterernährung sowie durch Umweltzerstörung gefährdet werden.“⁴⁵

Das Leitbild des gerechten Friedens stellt sich folglich gegen die zu beobachtende Tendenz, alle Risiken, Gefährdungen oder Bedrohungen unter dem Gesichtspunkt einer militärisch basierten „Sicherheit“ zu beurteilen. Es führt die Debatte um das ur-menschliche Bedürfnis nach Sicherheit wesentlich die anthropologisch gegebene menschliche Gewalt und die menschliche Verwundbarkeit⁴⁶ zurück. Also kommt es darauf an, Gewalt zu überwinden. Die Bibel zeigt den Weg zur Befreiung von Gewalt an. Drei Traditionen hat die christlich-jüdische Geschichte zum Umgang mit Gewalt hervorgebracht: die Tradition des unbedingten Gewaltverzichts, die der legitimierten oder begrenzten Gewalt und die der „heiligen“ Gewalt. Das Leitbild des gerechten Friedens basiert auf den ersten beiden Traditionen.⁴⁷ Es ist eine

⁴⁴ Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, aaO, S. 117; vgl. auch: Birgit Felleisen, Wolfgang Heinrich, Frieden und Gerechtigkeit nachhaltig aufbauen, www.misereor.de/fileadmin/redaktion/Artikel_EED_Misereor_Nachhaltig%20predigen.pdf (Zugriff 17.1.2011)

⁴⁵ Sascha Werthes, Menschliche Sicherheit – ein zukunftsfähiges Konzept?, in: Cornelia Ulbert/Sascha Werthes (Hrsg.), Menschliche Sicherheit. Globale Herausforderungen und regionale Perspektiven, Nomos, 2008, S. 193; Rat der EKD, aaO S. 118 ff

⁴⁶ Die menschliche Verwundbarkeit wurde zuerst thematisiert in: Commission on International Affairs in Church of Norway Council on Ecumenical and International Relations, ISBN 827545-0446, 2002, S. 14-15 und Geiko Müller-Fahrenholz, Friede für Erdlinge – Persönliche Überlegungen für eine ökumenische Friedenskonvokation, in: Kairos Europa (Hrsg.), Wirtschaften im Dienst des Lebens. Leitfaden für ein künftiges Engagement für gerechten, lebensdienlichen Frieden. Optionen zu Umsetzung der Beschlüsse von Freising und Porto Alegre, 2006, S. 7 ff, siehe: Ulrich Frey, Eine friedens- und sicherheitspolitische Gesamtstrategie für Deutschland? – Die Friedensdenkschrift der EKD, der Aktionsplan „Zivile Krisenprävention“ und das Weißbuch der Bundesregierung, in: Corinna Corinna Hauswedell, Ev. Akademie Loccum (Hrsg.), Frieden und Gerechtigkeit? Dilemmata heutiger Friedensethik und –politik. Zur Diskussion der Denkschrift der EKD, 2008, S. 149

⁴⁷ Vgl. Evangelische Kirche im Rheinland, Argumentationshilfe „Ein gerechter Friede ist möglich“, Düsseldorf, 2005, S. 9 ff., S. 24 ff

Frucht der größeren Ökumene aller christlichen Kirchen⁴⁸ und wurde im Bereich des Ökumenischen Rates der Kirchen gefördert durch den Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung (ÖRK-Vollversammlung in Vancouver 1983) und die Dekade zur Überwindung von Gewalt 2001 – 2010 (ÖRK-Vollversammlung in Harare 1998). Die Internationale Ökumenische Friedenskonvokation (IÖFK) zum Abschluss der Dekade zur Überwindung von Gewalt im Mai 2011 in Kingston/ Jamaika vertieft hoffentlich die theologische und ethische ökumenische Debatte zur Befreiung von Gewalt mit dem Ziel der Gewaltfreiheit und inspiriert Entscheidungen der nächsten ÖRK-Vollversammlung des ÖRK in Busan/ Südkorea 2013.

Das Leitbild des gerechten Friedens markiert einen friedensethischen Paradigmenwechsel weg von der in ihren Grundlagen und historisch überlebten Lehre vom gerechten Krieg (*Si vis pacem para bellum*) hin zur *prima ratio* der Option für Gewaltfreiheit (*Si vis pacem para pacem*). Das Gegenteil von Frieden ist nun nicht mehr Krieg, sondern mit der biblisch gegründeten Definition der EKD ein Prozess: „Friede ist kein Zustand (weder der bloßen Abwesenheit von Krieg, noch der Stillstellung aller Konflikte), sondern ein gesellschaftlicher Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit – letztere jetzt verstanden als politische und soziale Gerechtigkeit, d. h. als normatives Prinzip gesellschaftlicher Institutionen. Friedensfördernde Prozesse sind dadurch charakterisiert, dass sie in innerstaatlicher wie in zwischenstaatlicher Hinsicht auf die *Vermeidung von Gewaltanwendung*, die *Förderung von Freiheit und kultureller Vielfalt* sowie auf den *Abbau von Not (Hervorhebung UF)* gerichtet sind. Friede erschöpft sich nicht in der Abwesenheit von Gewalt, sondern hat ein Zusammenleben in Gerechtigkeit zum Ziel. In diesem Sinn bezeichnet ein gerechter Friede die Zielperspektive politischer Ethik. Auf dem Weg zu diesem Ziel sind Schritte, die dem Frieden dienen, ebenso wichtig wie solche, die Gerechtigkeit schaffen.“⁴⁹

Weiterführende These 8: Kirchliche Friedensethik sollte die „Versicherheitung“ und damit die Tendenz zur Militarisierung der praktischen Politik für Frieden und Sicherheit im Sinne des gerechten Friedens und der „menschlichen Sicherheit“ überwinden helfen⁵⁰, u.a. durch

- Begrenzung des militärischen Sicherheitsanteils und Ausbau der Strukturen, Instrumente und Ressourcen für die Herrschaft des Rechts und dem Ausbau ziviler Konfliktbearbeitung,
- Einbeziehung der Interessen des globalen Südens, der Armen und Schwachen gegen Not, Ungerechtigkeit und Zerstörung der Natur,
- Ausbau von polizeilich organisierten Kräften für die internationale Herstellung von Sicherheit und Ordnung,
- das ursprünglich intendierte zivile Paradigma des Aktionsplanes „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ (2004) gegen seine Integration in das Denken zur vernetzten Sicherheit zu schützen.⁵¹

Bad Honnef, den 27.1.2011 Ulrich Frey (ulrich.frey@web.de)

⁴⁸ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Gerechter Friede, Bonn, 2000; Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh, 2007

⁴⁹ Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, aaO, S. 54

⁵⁰ Sabine Jaberg, Vernetzte Sicherheit?, aaO, S. 39

⁵¹ Ulrich Frey, Eine friedens- und sicherheitspolitische Gesamtstrategie für Deutschland? – die Friedensdenkschrift der EKD, der Aktionsplan „Zivile Krisenprävention“ und das Weißbuch der Bundesregierung, in: Corinna Hauswedell, Ev. Akademie Loccum (Hrsg.), Frieden und Gerechtigkeit? Dilemmata heutiger Friedensethik und –politik. Zur Diskussion der Denkschrift der EKD, 2008, S. 146

